Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1868

106 (8.9.1868)

Visual Library

Durlacher Wochenblatt.

№ 106. Dienstag den 8. September 1868.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 kr., halbjährlich fl. 1. 12 kr mit Trägerlohn, im Postbotenbezirk vierteljährlich 48 kr., im übrigen Baden 52 kr. **Neue Abonnenten können jederzeit eintreten.** Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens halb 1. Uhr Vormittags

Tagesneuigkeiten.

Baden.

— Durlach, 7. Sept. Die letzte Nummer des „Durlacher Wochenblattes" vom 5. Sept. brachte einen Artikel aus Durlach, welcher aus Anlaß einer neulich hier stattgehabten Beerdigung einen besondern Vorfall rügt, die Schuld an dem dabei vorgekommenen Mißverständniß „ausschließlich dem evang. Kirchendiener" beimißt und dessen Dienstführung überhaupt in einem etwas ungünstigen Lichte erscheinen läßt, indem gesagt wird, derselbe pflege bei der Beerdigung eines Ortsarmen nicht diejenigen nothwendigen Dienste zu leisten, welche er in den Fällen versehe, in welchen er für seine Bemühungen die geordnete Gebühr erhalte, und scheine zu glauben, dies deßhalb nicht thun zu dürfen, weil er hiefür keine Gebühr erhalte. So sei es bei der fraglichen Beerdigung geschehen, daß der Geistliche „nicht wie üblich von dem Kirchendiener in das Sterbehaus begleitet wurde", — sondern daß sich derselbe sofort auf den Friedhof begab, während die Versammlung beim Sterbehaus dessen Ankunft erwartete und erklärte, ohne diesen nicht von der Stelle zu gehen. „Hieran trage aber der Kirchendiener ausschließlich das Verschulden." — Es ist hierauf einfach zu erwidern: 1) Bei sogen. Armen-Leichen hat der hiesige Meßner und Kirchendiener von jeher keinerlei Dienstverrichtungen, als das übliche Läuten, welches er unentgeldlich besorgt; ebenso ist früher bei solchen Leichen auch am Grabe nie gesungen worden, bis vor einigen Jahren durch besondern Beschluß des Kirchengemeinderaths der sonst übliche Grabgesang auch auf die Armen-Leichen ausgedehnt wurde; 2) es ist hier von jeher weder „üblich", noch vorgeschrieben gewesen, daß der Meßner jeweils bei Beerdigungen den Geistlichen in seiner Wohnung abholt und in das Leichenhaus begleitet; es geschah dies bloß in solchen Fällen, wenn ein fremder Geistlicher hier functionirte, der mit der Oertlichkeit nicht gehörig vertraut war, oder auch, wenn der betreffende Geistliche den besonderen Wunsch aussprach, daß der Meßner ihn begleiten möge; in diesen Fällen aber hat der gegenwärtige Meßner sich nie geweigert, solchem Wunsche zu entsprechen; 3) überhaupt ist derselbe bisher stets bestrebt gewesen, all den einzelnen Obliegenheiten, die zu dem geordneten Meßnerdienst gehören, treu und gewissenhaft nachzukommen, so daß jeder Vorwurf, der ihm in dieser Beziehung gemacht werden wollte, als durchaus unbegründet erscheint. Es ist daher anzunehmen, daß der Einsender des fraglichen Artikels über die Dienstobliegenheiten des hiesigen Meßners und Kirchendieners nicht gehörig unterrichtet war; in diesem Falle aber lag es doch für denselben am nächsten, sich erst am rechten Orte Gewißheit darüber zu verschaffen; und glaubte er auch dann noch Grund zu einer Beschwerde zu haben, so wäre es wohl das Richtigere gewesen, sich einfach an die unmittelbare Dienstbehörde des Meßners (Kirchengemeinderath) zu wenden und so auf dem geordneten Wege auf Abstellung des betreffenden „Mißstandes" zu dringen, als die Sache in einer Weise an die Oeffentlichkeit zu bringen, welche den Schein einer Verdächtigung an sich trägt.

Deutschland.

Berlin, 3. Sept. Die gestrige Mittheilung der „Provinzial-Corresp.", daß in diesem Jahr die Einstellung der Rekruten um drei Monate hinausgeschoben sei, macht hier einen sehr günstigen Eindruck. Allgemein wird dieselbe als ein bezeichnender Gegensatz zu dem Kriegsgeschrei vieler französischer Blätter aufgefaßt. Auch bildet sie eine treffende Antwort auf dies Geschrei, indem sie überzeugend darthut, daß hier an maßgebender Stelle dem Treiben der französischen Alarmisten bei weitem nicht die Bedeutung beigelegt wird, welche diese zur Schau zu tragen sich bemühen. Man weiß hier, daß die französische Regierung den Krieg nicht wünscht und nicht erstrebt. In dieser Meinnng läßt man sich auch durch die bekannten Aeußerungen des Kriegsministers Marschall Niel, sowie einiger offiziöser Pariser Preßorgane keineswegs beirren. Außerdem ist hier wohl bekannt, daß die neuen Militäreinrichtungen Frankreichs noch lange nicht vollendet sind. Eine durchgreifende Umformung des Heerwesens macht sich nicht im Handumdrehen. Die damit verbundene Organisationen, Uebungen und Gewöhnungen fordern vor Allem Zeit. Und ist es etwa mit der neuen Bewaffnung anders? Sind denn die Chassepots schon durchgängig eingebürgert? Freilich das „Journ. des Deb." läßt diese Gewehre bereits als wirksames Einschüchterungsmittel figuriren. Es bemerkt: die preußische Kriegspartei (!) erfahre allmählig friedliche Anwandelungen; der Haupterklärungsgrund dafür aber liege in der Erkenntniß, daß der Chassepot dem Zündnadelgewehr weit überlegen sei. So viel wir wissen, besteht in Preußen eine solche Erkenntniß überhaupt nicht. Bei vielfachen Versuchen und Vergleichungen, die hier angestellt sind, hat man eine Ueberlegenheit des Chassepotsgewehrs nicht zu entdecken vermocht. Dagegen soll dasselbe manche Mängel zeigen. Wie Dem indessen auch sei, — die Thatsache des Aufschubs der Rekruteneinstellung liefert den Beweis, daß hier ein baldiger Zusammenstoß zwischen dem Chassepot und der Zündnadel nicht im mindesten für wahrscheinlich gehalten wird.

— Prinz Napoleon ist von Hamburg direkt nach Havre zurück.

— In Traunstein ist der Selbstmörder, der zwischen dem Gottesacker und einer Senkgrube eingescharrt worden war, wieder ausgegraben worden und auf dem geweihten Gottesacker still beerdigt worden.

Oesterreichische Monarchie.

— Kaiser Franz Joseph erhielt neulich einen Brief aus Ungarn, der ihn an Leib und Leben bedrohte. Der Brief war von kindlicher Hand geschrieben, trug den Poststempel Altofen und war nicht unterzeichnet. Der Schullehrer in Ofen errieth sofort aus der Handschrift den Schreiber, einen 14jährigen Knaben, den Sohn eines exaltirten Schiffers. Mit Schuljungen führe ich keinen Majestäts-Prozeß! sagte der Kaiser und befahl die Sache ruhen zu lassen.

Schweiz.

— Aus der Schweiz wird folgender republikanischer Zug einer armen Frau berichtet: Die Königin von England besuchte jüngsthin Goldau. Ihr Gefolge durchspürte den Bergschutt, sie blieb bei einem Fels zurück und zeichnete. Nach einer Weile rief sie einer am Wege stehenden armen Frau, schickte sie nach ihrer Begleitschaft aus und gab ihr dann ein Trinkgeld. Als die Gesellschaft herbeikam, bedeutete Viktoria der Frau, sie könne nun gehen. „Göhnd Ihr, erwiederte diese, ich bi do deheime." —

Italien.

— Der Papst würde gut thun, endlich einen Kreuzzug wider die Banditen in seinen Provinzen zu eröffnen. Raub und Mord sind in den Städten und auf dem Lande an der Tagesordnung, Niemand wagt gegen die Raubmörder einzuschreiten oder auch nur gegen sie zu zeugen. Das Haupt der Banditen in der Provinz Ravenna heißt Gagino.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Räuberbande bei Tusculum.

(Fortsetzung.)

Der Kardinal kämpfte mit einer tiefen innern Bewegung; aber als er sich schweigend erhob, sank auch Morlucchi neben Flavia auf die Kniee, faßte heftig des Kardinals Mantel, drückte denselben an die Lippen und rief im Verein mit jener: Segnen Sie uns! segnen Sie uns! — Möge Gott, der die Herzen prüft und erforscht, euch segnen, wenn es in seiner Weisheit ihm also gefällt, sagte der Kardinal mit leiser, zitternder Stimme. Ich habe jetzt keine Macht dazu, aber ich werde diese Stunde nicht vergessen und euch ebenfalls nicht. Steht auf! — Flavia, sei ebenso edel wie treu — und du, Carlo Astolfi (denn jetzt will ich dich mit dem Namen deiner Väter nennen) gedenke meiner Worte! Bändige deine wilden Leidenschaften, sei ebenso menschlich wie männlich und liebe deine Pflicht gegen die Menschheit und den Staat ebenso sehr, wie du deine Flavia liebst. Die Hoffnung, daß du einst zu einem würdigen Leben zurückkehren wirst, versöhnt den Kardinal Consalvi mit dem sonst demüthigenden Bewußtsein, daß er freiwillig als Gast in eines Räubers Wohnung eingetreten ist.

Chatillon, welcher mit pochendem Herzen diesen ganze Auftritt mit angeschaut und angehört hatte, stieß nun einen lauten Ruf aus und wollte aufspringen, um zu dem Kardinal hin zu eilen — aber in demselben Augenblick ward er von ein paar starken Armen umfaßt, welche ihn wieder auf sein Lager niederdrückten, ein Tuch senkte sich über sein Antlitz, eine große Hand legte sich auf seinen Mund, und als er nach einer Weile von diesen lästigen Fesseln befreit ward, umgab ihn rabenschwarze Nacht und alles war still wie im Grabe.

Nach einem langen Kampf mit verwirrten Gedanken und unruhigen Fantasien sank er in einen bleiernen Schlaf und als er spät am folgenden Morgen aufwachte, schauernd vor äußerer feuchter Kälte und einer inneren Fiebergluth, war die düstere Grotte fast gänzlich leer. Einer aus der Räuberbande stand indessen am Haupteingang und sprach mit andern, welche sich draußen befanden. Die zwei Diener des Fürsten Lucian, welche des Malers Schicksal theilten, schliefen noch, denn der ungebildete Naturmensch hat zur Linderung seiner Bekümmernisse und Schmerzen als einen Ersatz für die ihm mangelnden Ideen einen desto reichern Vorath an Schlaf empfangen. Dann und wann fuhren sie empor, schüttelten sich und legten sich auf die andere Seite, was gleichwohl ihrem Schlaf geringen oder gar keinen Abbruch that. Erst gegen Mittag trat Morlucchi selbst ein, ging zu Chatillon und reichte ihm die Hand, indem er fragte, ob er guten Muthes sei. Ehe die nächste Nacht sich endet, sind sie entweder frei oder todt, fügte er gelassen hinzu — Und so auf jeden Fall frei, entgegnete der Maler. Hier bin ich nicht todt, sondern in einer noch viel schlimmern Lage; ich bin lebendig begraben. — Die Grotte ist etwas kühl, das ist wahr, sagte der Räuberhauptmann. Wollen Sie frische Luft schöpfen und fühlen Sie sich durch meine Gesellschaft nicht belästigt, so können wir unser Mittagsmahl im Grünen einnehmen.

Ohne des Malers Antwort abzuwarten, faßte Morlucchi ihn bei der Hand und führte ihn aus der Höhle. Ein warmer Hauch wehte ihnen am Eingang entgegen und die Strahlen der Mittagssonne prallten so hell und heiß von den Steinen und selbst von den grasbewachsenen Flächen zurück, daß des Malers Augen fast geblendet wurden. Auf einem schmalen ungebahnten Pfade ward er von Morlucchi zu einer Anhöhe emporgeführt, welche ringsum von Bergen, von uralten Bäumen mit dichtverwachsenen knorrigen Zweigen und von wildem Gebüsch und Hecken umgeben war, von welcher man aber nach einer Seite hin eine prachtvolle Aussicht auf Grottaferrata, auf das römische Gefilde mit dem Schlangenlauf der Tiber, auf einen Theil von Rom und auf das ferne blaue Meer genoß, das mit dem äußersten Himmelsrande verschwamm. Hier setzten sie sich ins Gras [illegible] ubers junger und schöner Mundschenk erschien bald d[illegible] und mit einer Weinflasche, welche er auf das zw[illegible] Morlucchi und dem Maler ausgebreitete Tuch [illegible]te und sich dann wieder zurückzog.

Der Anblick einer so reichen Natur, welche in südlicher, stiller Mittagspracht vor den Augen des Malers dalag, und der Gedanke, daß er dieselbe vielleicht nun zum letzten Mal sehe, verwandelte Chatillons stolzen, entsagenden Muth, wenn nicht in Kleinmuth, so doch in ein bitteres Gefühl des Grams über sein Geschick und erweckte zugleich in seiner Seele eine innige Liebe zum Leben und zur Natur, welche sich die Trauer, beide nicht frei genießen zu können, beimischte. Einige große Thränen befeuchteten seine Augen und durch sie schaute er das herrliche Landschaftsgemälde an, welches so gleichsam unter einem durchsichtigen Flor zu zittern schien. Indessen trocknete er bald die verstohlenen Zeugen seiner Wehmuth und gewann wieder das frühere ruhige, unbekümmerte Aussehen; es war aber, als ob er sich, seine Gesellschaft und das vor ihm befindliche Mahl gänzlich vergessen habe.

Morlucchi, welcher bereits zu speisen begonnen und von Zeit zu Zeit dem Maler mit stummem Winken bedeutet hatte, seinem Beispiel zu folgen, ergriff jetzt die Weinflasche, füllte ein Glas und reichte es seinem schweigsamen Gast. Chatillon nahm dasselbe gedankenlos an; der Räuber aber schenkte sich ein größeres Glas bis zum Rande voll und nachdem er eine Weile vergebens gewartet hatte, daß jener trinken werde, rief er endlich ungeduldig aus: Herr Maler! an der Tafel des Fürsten Lucian auf der Villa Ruffinella kreisten ohne Zweifel leckere Speisen als diese, welche Ihnen hier auf dem Tisch der Natur dargeboten werden; aber ich fordere den Fürsten und sein ganzes Geschlecht auf, mir einen edleren und reinern Wein als diesen, welcher hier im Glase perlt, zu zeigen: er ist aus den köstlichsten Trauben des Monte Giove gekeltert. Trinken Sie! auf Cenzo's glückliche Wiederkehr und Ihre baldige Befreiung! — Chatillon führte das Glas zum Munde, leerte es auf einen Zug und setzte es neben sich ins Gras. — So — jetzt fangen Sie an mir zu gefallen, sagte der Räuberhauptmann. Wein erfreut des Menschen Herz, spricht Salomo oder irgend ein andrer alter weiser Ehrenmann; aber ich, ich sage: derjenige, welcher ein dargebotenes gutes Glas Wein nicht leeren kann, wär es auch in der Todesstunde, der ist nicht werth, auf der Erde zu wandeln, wo die Trauben wachsen. Darauf füllte er sich abermals sein Glas, leerte es in einem Zuge und fuhr fort: Wir können eine so schöne Gottesgabe genießen, ohne Säufer zu sein. **Corpo di Bacco!** Was würde ich mit meiner Schaar, die ich mit meinem Wink und mit meinem Wort leite und regiere, wohl anfangen, wenn ich ein Säufer wäre? Ein klarer Kopf, offene Augen und rasche Glieder sind zu meinem Bestehen und zu meinem Glück ebenso nothwendig, wie das Mädchen, welches ich liebe, wie die Luft, die ich athme und die Speise, die ich zu mir nehme. Hier trank Morlucchi abermals und fuhr fort: Vormals, als ich jung war und in meines Vaters Hause zu Narni glückliche Tage verlebte, von Kampf und Sorge und Noth keine Ahnung hatte und nichts anderes erstrebte als die Liebe meiner Flavia, da war mein Gemüth viel leichter als jetzt. Da konnt' ich beim Anblick einer schönen Landschaft gleich Ihnen Freudenthränen vergießen, oder vor Kummer weinen, wenn ein Lamm oder eine Ziege aus meines Vaters Herde durch die Schuld der Hirten verloren gegangen war. Aber das Geschick, welches unsere Handlungen lenkt, fand wohl, daß dies weichliche, thränenmilde Leben für Sertorio Morlucchi nicht paßte, und fügte es in seiner Weisheit so, daß ich eines Abends mit diesem meinem Dolch einen jungen Edelmann erstach, welcher eine unreine Leidenschaft für Flavia, Narni's schönste Blume, gefaßt hatte. Da durft' ich in meines Vaters Hause und in der Stadt meiner Väter nicht länger bleiben. Da zog ich hinauf ins Gebirg, in dieser Gegend hause ich bereits zwei Jahre: ja! morgen, gerade morgen endet das zweite Jahr meiner Freiheit. Sechs Monate bin ich seliger als irgend ein Sterblicher gewesen, denn so stark, so siegreich über alle Bedenklichkeiten und Gefahren war Flavia's Liebe, daß sie mir hierher in mein neues Reich folgte. Mein alter frommer Vater ist todt, und man sagt, daß meine Mutter sich blind geweint habe über den verlornen Sohn; aber ich weiß, daß sie acht Jahre lang nervenkrank gewesen ist, und da kann eine Matrone um nichts vom Staar befallen werden. (Forts. folgt.)

Die Aufstellung der Geschwornenlisten betreffend.

Nr. 8217. Die Bürgermeister werden aufgefordert, im Laufe dieses Monats eine Urliste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche zum Amte von Geschwornen befähigt sind. Diese Urliste dient zugleich als Urliste für das Schöffenamt. Dieselbe ist alsdann zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufzulegen und dieses mit dem Bemerken öffentlich zu verkündigen, daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Geschwornenamt oder zum Schöffendienst befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen in der angegebenen Frist bei dem Bürgermeister einreichen können.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist die Urliste nebst den etwa eingekommenen Befreiungsgesuchen hierher einzusenden, derselben muß aber (in der Rubrik „Bemerkungen") ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath nach ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für besonders befähigt zum Geschwornen- beziehungsweise Schöffenamt erachtet.

Im Anhang folgen die hierher bezüglichen Bestimmungen der Beilage I. (zu §. 268) und II. (zu §. 304) der Strafprozeßordnung.

Aus Beilage I. (zu §. 268) der Strafprozeßordnung.

§. 1. [Fähigkeit zum Geschwornenamte.] Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen sind alle badischen Staatsbürger, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt und unter keine der Ausnahmen der §§. 2 und 3 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder 1) das Amt eines Mitgliedes der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes bekleiden, 2) oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben; 3) oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

§. 2. [Gründe der bleibenden Unfähigkeit.] Geschworne können nicht sein: 1) Dienstboten; 2) Entmündigte oder Mundtodte; 3) Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung; 4) Dienigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehendes Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben; 5) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschwornen untauglich sind.

§. 3. [Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.] Geschworne können für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte und deren Stellvertreter; vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 4. [Befreiung vom Dienste eines Geschwornen.] Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworne zu sein, befreit, wenn sie rechtzeitig darum nachsuchen: 1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welche die Geschwornenliste gilt, zurücklegen werden; 2) Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschwornen ihnen auferlegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen: 3) Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen; 4) Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt: 5) Apotheker, welche keine Gehilfen haben; 6) Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses; 7) die zur eine Urtheilssitzung gezogenen Geschwornen, wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworne nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen; 8) Ersatzgeschworne unter den gleichen Voraussetzungen für die nächste Sitzung; 9) Schöffen und Ersatzschöffen unter den in Beilage II. §. 2, Abs. 2 und 3, bezeichneten Voraussetzungen für die dort bestimmte Zeit. — Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworne für immer abzulehnen.

Aus Beilage II. (zu §. 304) der Strafprozeßordnung.

§. 1. [Fähigkeit zum Schöffenamte.] Zu dem Ehrenamte eines Schöffen sind alle badischen Staatsbürger berechtigt und verpflichtet, welche es zu dem Amte eines Geschwornen sind.

Ein Jeder hat diese Verpflichtung bei demjenigen Amtsgerichte zu genügen, in dessen Bezirk er seinen ständigen Aufenthalt hat.

§. 2. [Befreiung.] Die in Beilage I. §. 4, Ziff. 1—6, aufgezählten Befreiungsgründe gelten auch in Bezug auf das Schöffenamt, jedoch nur sofern sie in der durch §. 7 daselbst vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden.

Wer zum Dienste als Geschworner oder als Schöffe einberufen worden und seiner Verpflichtung nachgekommen ist, kann Befreiung vom Schöffendienst für das folgende Jahr ansprechen.

Wer im Laufe eines Jahres in wenigstens drei Sitzungen den Dienst als Ersatzmann geleistet hat, kann die Befreiung vom Schöffendienste für das folgende Jahr ansprechen.

Durlach, den 1. September 1868.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fr. Wielandt.

Die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken betr.

Nr. 8263. Sämmtliche Bürgermeister werden aufgefordert, die in §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. März 1863, Nr. 3508 (Centralverordnungbl. Nr. 6), vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnisse binnen 10 Tagen hieher einzusenden oder aber Fehlanzeigen zu erstatten.

Durlach, den 3. September 1868.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fr. Wielandt.

Vergebung von Bau-Arbeiten.

Die unten verzeichneten Bau-Arbeiten werden im Soumissionswege in Akkord gegeben, als:

Blankenloch, ev. Pfarrhaus:
Schreinerarbeit . . . . 44 fl. 4 kr.

Durlach, Schloßgarten:
Maurerarbeiter . . . . 52 fl. 4 kr.

Singen, Pfarrhaus:
Maurerarbeit . . . . 32 fl. 11 kr.
Schreinerarbeit . . . . 72 fl. 57 kr.
Tüncherarbeit . . . . 78 fl. 22 kr.

Weingarten, ev. Knabenschulhaus:
Pflästererarbeit . . . . 109 fl. 37 kr.

Wilferdingen, Kirche:
Maurerarbeit . . . . 272 fl. 5 kr.
Pflästererarbeiter . . . 100 fl. 15 kr.

Wolfartsweier, Kirche:
Schreinerarbeiter . . . 96 fl. — kr.

Die Kostenberechnung liegt bei großh. Domänenverwaltung Durlach und bei unterzeichneter Stelle, Kriegsstraße Nr. 11 hier, zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebote, nach Procenten ausgedrückt, längstens bis zum **17. September d. J.** einzureichen sind.

Karlsruhe, 4. Sept. 1868.

Großh. Bezirksbau-Inspektion.

Serger.

Die Erweiterung des Durlacher Bahnhofs, hier die Erwerbung von Geländetheilen der der Herren Heinrich Raupp und Ludwig Dölling von Karlsruhe gehörender hiesiger Gasfabrik betreffend.

Das nach §. 40 des (Expropriations-) Gesetzes vom 28. Aug. 1835 (Reg.-Bl. Nr. 42) aufgestellte Zeugniß liegt vom 8. d. M. an im Rathhause zur Einsicht auf.

Es werden Alle, welche außer den darin angeführten Rechten, weitere Ansprüche an die abzutretenden Stücke besitzen, aufgefordert, solche

binnen 8 Tagen

vom 8. d. M. an gerechnet, dem Gemeinderath anzuzeigen, widrigenfalls sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden.

Durlach, 7. Sept. 1868.

Der Gemeinderath.

Bleidorn.

Siegrist.

Fahrnißversteigerung.

[Durlach.] Frau Verwalter Karl Etschmann's Wittwe von hier läßt

Donnerstag, 10. d. M.,

von Morgens 8 Uhr an,

in ihrem Hause, Kronenstraße Nr. 4, folgende Gegenstände gegen baare Bezahlung öffentlich versteigern:

Mannskleidung, Weißzeug und Getüch, Schreinwerk, Feld- und Handgeschirr, Faß- und Landgeschirr, besonders 4 gut erhaltene größere Weinfässer, und verschiedener Hausrath.

Durlach, 1. Sept. 1868.

Das Bürgermeisteramt.

Bleidorn.

Siegrist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frucht-Markt.

Zu Gemäßheit des §. 8 der Verordnung großh. Handels-Ministeriums vom 25. März 1861 (Regierungs-Blatt Nr. 16) werden die Ergebnisse des heutigen Markt-Verkehrs an Getreide und Hülsen-Früchten in Folgendem bekannt gegeben:

Früchte-Gattung.	Einfuhr.	Verkauf.	Mittelpeis vom Centner.	
	Centner.	Centner.	fl.	kr.
Weizen	—	—	—	—
Kernen, neuer . .	868	933	6	20
dto. alter . .	—	—	—	—
Korn	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—
Haber	97	97	4	13
Welschkorn	—	—	—	—
Erbsen das Meßlein			—	12
Linsen „ „			—	12
Bohnen „ „			—	12
Wicken „ „			—	—
Einfuhr	965	1030		
Aufgestellt waren	65			
Vorrath	1030			
Verkauft wurden	1030			
Aufgestellt blieben	—			

Sonstige Preise: Das Pfund Schweineschmalz 32 kr., Butter 30 kr., 10 Stück Eier 15 kr., Lichter, das Pfund 24 kr., Kartoffeln, das Sester 24 kr., Heu, der Zentner 1 fl. 45 kr., Stroh, per Bund 20 Pfund, das Hundert 20 fl., Holz, die Klafter buchen, 22 fl.

Durlach, 5. Sept. 1868.

Das Bürgermeisteramt.

Liegenschafts-Verpachtung.

[Durlach.] Frau Carlsburghofwirth Reichert's Wittwe von hier läßt

Montag, 14. September,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung auf sechs Jahre verpachten:

Aecker.

1.

3 Viertel 22 Ruthen alten oder 3 Viertel 13 Ruthen 62 Fuß neuen Maßes auf der untern Reuth.

2.

2 Viertel 1 Ruthe alten oder 1 Viertel 78 Ruthen 90 Fuß neuen Maßes unten am Grötzinger Weg.

3.

1 Viertel 38½ Ruthen alten oder 1 Viertel 73 Ruthen 38 Fuß neuen Maßes allda.

Wiesen.

4.

1 Morgen 1 Viertel 3 Ruthen alten oder 1 Morgen 48 Ruthen 34 Fuß neuen Maßes auf der untern Hub, hinter der Leimfabrik.

Durlach, 3. Sept. 1868.

Das Bürgermeisteramt.

Bleidorn.

Siegrist.

Tanz-Unterricht.

[Durlach.] Da am 1. Oktober mein Tanz-Unterricht im Saale zum „Rebstock" wieder beginnt, so ersuche ich die Herren und Damen, welche sich daran betheiligen wollen, sich einstweilen bei Hrn. Grimm zum Rebstock gefälligst melden zu wollen. Zugleich bitte ich die geehrten Eltern mir wie schon 3 Jahre das Zutrauen schenken zu wollen.

Mit Achtung

K. Spiegel, Tanzlehrer.

Marktpreise

über

das Getreide vom Durlacher Wochenmarkt am 5. September 1868, berechnet nach §. 7 der Verordnung vom 25. März 1861.

Getreidegattung.	Gewicht des Malters.	Kaufpreis des Malters.		Summe der 3 Malter.		Mittelpreis je für 1 Malter.		Bemerkungen.
	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Weizen, beste Qualität .	—	—	—					
mittlere „ . .	—	—	—					
geringere „ . .	—	—	—	—	—	—	—	
Kernen, neu, beste „ . .	230	14	57					
mittlere „ . .	225	14	15					
geringere „ . .	220	13	56	42	58	14	19	
Kernen, alt, beste „ . .	—	—	—					
mittlere „ . .	—	—	—					
geringere „ . .	—	—	—	—	—	—	—	
Korn, beste „ . .	—	—	—					
mittlere „ . .	—	—	—					
geringere „ . .	—	—	—	—	—	—	—	
Gerste, beste „ . .	—	—	—					
mittlere „ . .	—	—	—					
geringere „ . .	—	—	—	—	—	—	—	
Haber, beste „ . .	133	5	35					
mittlere „ . .	128	5	23					
geringere „ . .	120	5	5	16	3	5	21	

Aufgestellt: Durlach, den 5. Sept. 1868.

Bürgermeisteramt.

Gicht-, Hämorrhoiden- und Bleichsucht-Kranke

heilt Dr. J. M. Müller, Spezial-Arzt in **Koburg.**

Dessen populäre Schriften über Gicht und Hämorrhoiden sind in der Expedition dieses Blattes für den Preis von 14 Kreuzer stets zu haben.

Kalkhof bei Söllingen.

Fahrniß-Versteigerung.

Unterzeichneter läßt **Mittwoch den 9. d. Mts.,** Vormittags 9 Uhr, auf dem „Kalkhof" versteigern:

6 Kühe, 2 Stiere, 1 Mutterkalb, 2 Pferde, 1 Fohlen; 4 aufgerichtete Wagen, 2 Paar Heuleitern, 1 noch neue Häckselschneidmaschine, 1 Strohstuhl, 1 Futterstoßmaschine, 1 Säemaschine, 3 Pflüge, 2 Eggen, worunter 1 eiserne, 3 Ovalfässer von 4 bis 6 Ohm, mehrere kleine runde Fässer,

wozu höflich einladet

Natzel auf dem Kalkhof.

Zu verkaufen.

Ein gut erhaltenes **Klavier** und eine gute **Violine** sind billig zu verkaufen bei Lehrer Rothschild in Grötzingen.

Haus-Verkauf.

[Durlach.] Das Haus Nr. 12 in der Spitalstraße ist aus freier Hand zu verkaufen.

Wohnung zu vermiethen.

Rappenstraße Nr. 4 ist eine Wohnung von 2 heizbaren Zimmern sogleich oder auf 23. Oktober an eine einzelne Person zu vermiethen. Näheres im Hause selbst.

Wohnung, eine geräumige, von 3 Zimmern und 2 Kammern, ist auf 23. Oktober zu vermiethen. Näheres im Konter d. Bl.

Keller, ein gewölbter, guter, hat zu vermiethen

Heinrich Boit.

In der großen Mühlstraße Nr. ist eine Wohnung für eine einzelne Person zu vermiethen, sogleich oder auf 33. Oktober. Zu erfragen im Hause selbst.

[Durlach.] Soeben eingetroffen:

Ternau-, Kittel- & Strumpf- sowie gereinigte und geperlte **Wolle** in allen Farben, zu den billigsten Preisen

Julie Schrott,

gegenüber dem Rathhause.

Geschäfts-Empfehlung.

[Durlach.] Ein Mädchen, welches das **Bügeln** gründlich erlernt hat, bittet das verehrliche Publikum um geneigte Aufträge; auch wird daselbst gewaschen.

Lammstraße 40, im Hinterhaus.

Zimmer zu vermiethen.

Eine Wohnung von 1 Zimmer mit Alkov sammt allem Zugehör ist auf 23. Oktober zu vermiethen. Näheres im Kontor dieses Blattes.

Goldkurs am 1. Sept. 1868.

Preuß. Friedrichsd'or . .	9. 58½ 59½.
Pistolen	9. 47-49.
Holl. 10 fl. Stücke . .	9. 54 56.
Dukaten	5. 36-38.
20 Frankenstücke . . .	9. 29½-30½.
Engl. Sovereigens . . .	11. 54-58.

Evangelischer Gottesdienst.

am Geburtsfest des Großherzogs,

Mittwoch, den 9. September.

In Durlach:

Vormittags: Herr Dekan Bechtel.

In Wolfartsweier:

Herr Stadtvikar Holtzmann.

Sterbfalls-Anzeige.

Durlach.

4. Sept.: Mathilde, Vater Gotthold Altfelix Lederhändler 2 Jahr 9 Mon. alt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Dupo in Durlach.